

Dipl. Experten in Rechnungslegung & Controlling

Aufgaben zur Vorbereitung auf das eidgenössische Diplom 2025.

Themen

Direkte Bundessteuer / Verrechnungssteuer

- 1. Fusion – Tochterabsorption**
- 2. Fusion – Verluste**
- 3. Gewinnvorwegnahmen**
- 4. Dreieckstheorie und modifizierte Dreieckstheorie**
- 5. Steuerstrafrecht**
- 6. Transponierung**
- 7. Indirekte Teilliquidation**
- 8. Globale Mindeststeuer**

Prüfungszeit

90 Minuten (100 Punkte)

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist. Er umfasst nebst dem Deckblatt 4 Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Fusion – Tochterabsorption (13 Punkte)

Sachverhalt

Die M AG hat 1990 von einem Konkurrenten die T AG (AK CHF 500'000) zu einem Preis von CHF 1'500'000 übernommen. Die M AG übernimmt am 29. Mai 2024 rückwirkend per ersten Januar 2024 fusionsweise sämtliche Aktiven und Passiven der T AG. Die Eintragung im Handelsregister erfolgt am 12. Juni 2024. Mit der Fusion wird die übertragende T AG aufgelöst und im Handelsregister gelöscht (Art. 3 Abs. 2 FusG).

Bilanz der M AG per 31.12.2023 (TCHF)				Bilanz der T AG per 31.12.2023 (TCHF)			
Umlaufvermögen	500	Fremdkapital	2'500	Umlaufvermögen	1'000	Fremdkapital	2'150
Anlagevermögen	2'000	Aktienkapital	1'000	Anlagevermögen	3'500	Aktienkapital	500
Beteiligung T	1'500	Ges. Reserven	500			Ges. Reserven	1'850
TOTAL AKTIVEN	<u>4'000</u>		<u>4'000</u>		<u>4'500</u>		<u>4'500</u>

Anteilige Schuldzinsen auf Beteiligung T TCHF 90
Buchwert Beteiligung T = Gestehungskosten

Fragestellung

1. Welche Voraussetzungen sind generell zu erfüllen, damit eine Fusion gewinnsteuerneutral erfolgen kann (inkl. Nennung der Gesetzesgrundlage)?
2. Wie gross ist der handelsrechtliche Fusionsgewinn oder -verlust?
3. Welches sind die steuerlichen Folgen der Fusion bei der M AG?
4. Welches sind die steuerlichen Konsequenzen, wenn die Gestehungskosten der T AG nicht dem Buchwert entsprechen, sondern CHF 1'800'000.- betragen?

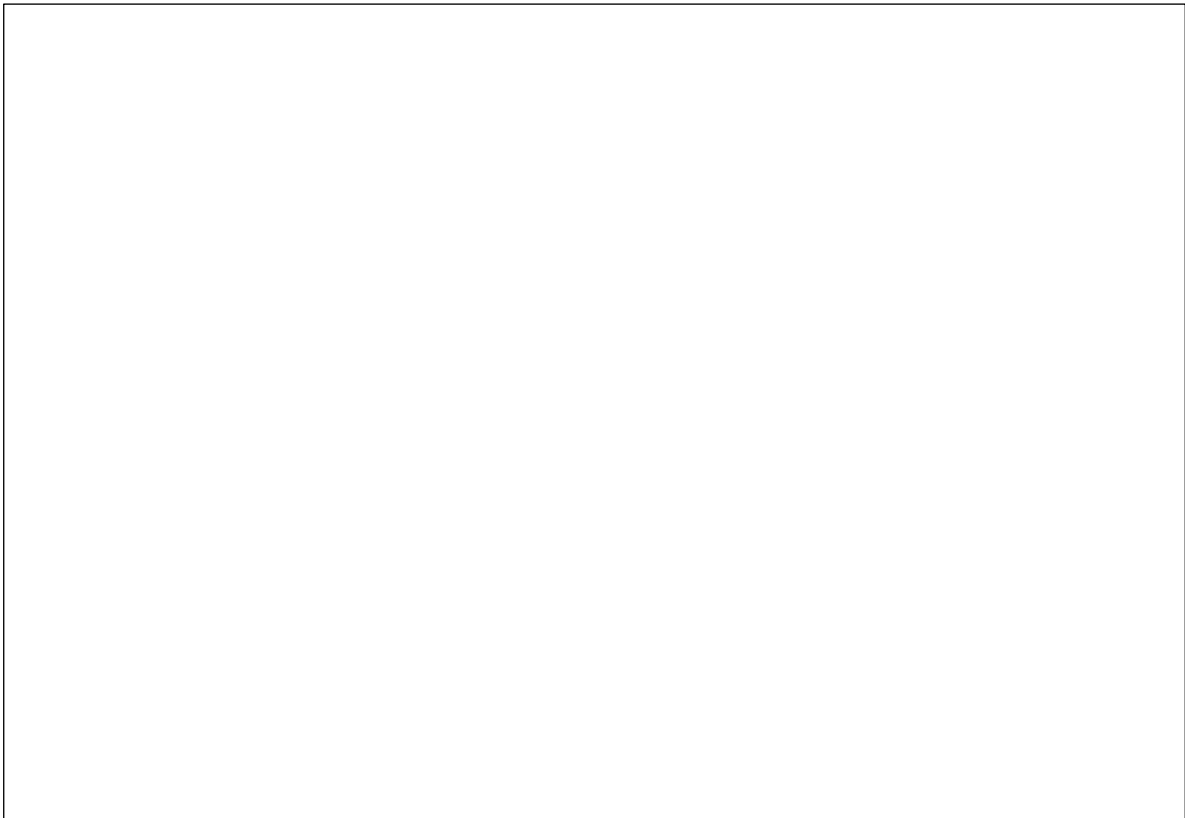
Lösungsansätze

1. Welche Voraussetzungen sind generell zu erfüllen, damit eine Fusion für die Gewinnsteuer und die Verrechnungssteuer steuerneutral erfolgen kann (inkl. Nennung der Gesetzesgrundlage)?

2. Wie gross ist der handelsrechtliche Fusionsgewinn oder -verlust?



3. Welches sind die steuerlichen Folgen der Fusion bei der M AG?



4. Welches sind die steuerlichen Konsequenzen, wenn die Gestehungskosten der T AG nicht dem Buchwert entsprechen, sondern CHF 1'800'000.- betragen?



Aufgabe 2: Fusion – Tochterabsorption mit Verlusten (8 Punkte)

Sachverhalt

Die M AG hat 1990 von einem Konkurrenten die T AG (AK CHF 500'000) zu einem Preis von CHF 2'000'000 übernommen. Aufgrund von schlechten Geschäftsjahren und einem Konjunkturinbruch nahm der Wert der T AG im Lauf der Zeit ab.

Die M AG übernimmt am 29. Mai 2024 rückwirkend per ersten Januar 2024 fusionsweise sämtliche Aktiven und Passiven der T AG. Die Eintragung im Handelsregister erfolgt am 12. Juni 2024. Mit der Fusion wird die übertragende T AG aufgelöst und im Handelsregister gelöscht (Art. 3 Abs. 2 FusG).

Bilanz der M AG per 31.12.2023 (TCHF)				Bilanz der T AG per 31.12.2023 (TCHF)			
Umlaufvermögen	500	Fremdkapital	3'000	Umlaufvermögen	1'000	Fremdkapital	3'000
Anlagevermögen	2'000	Aktienkapital	1'000	Anlagevermögen*	3'500	Aktienkapital	500
Beteiligung T	2'000	Ges. Reserven	500			Ges. Reserven	1'000
TOTAL AKTIVEN	4'500		4'500		4'500		4'500

Buchwert Beteiligung T = Gestehungskosten

* stille Reserven von TCHF 300
Vorjahresverluste i.S. Art. 67 DBG: TCHF 600

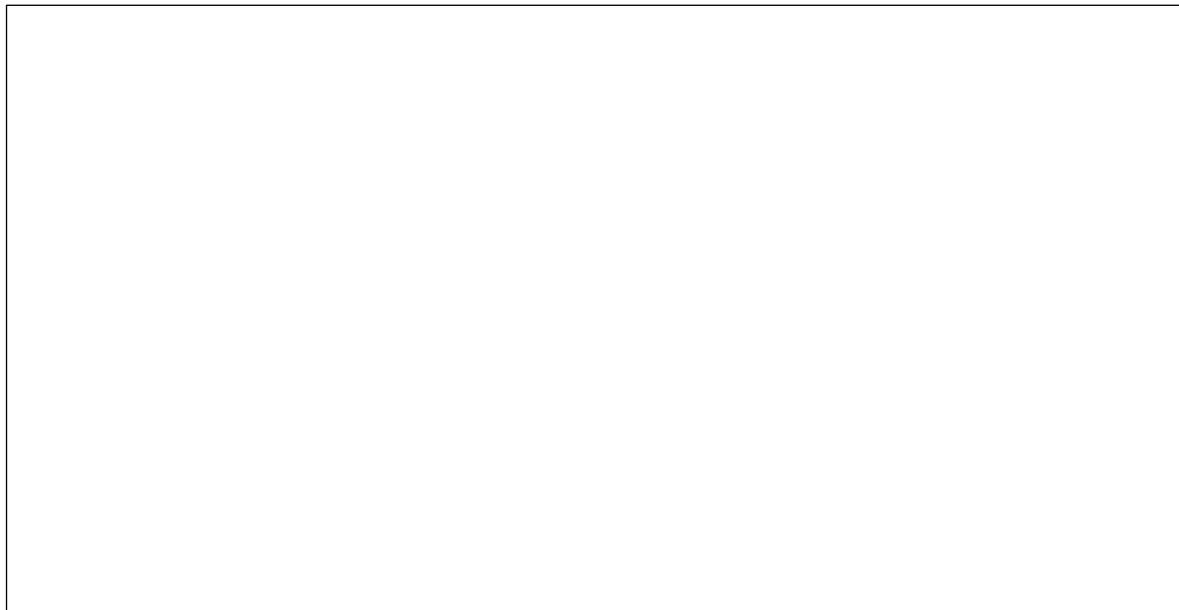
Fragestellung

1. Sind die steuerlich verrechenbaren Vorjahresverlusten der T AG in der Höhe von TCHF 600 i.S. Art. 67 DBG nach Fusion mit der M AG weiterhin verrechenbar?
2. Wie gross ist der handelsrechtliche Fusionsgewinn oder -verlust?
3. Welches sind die steuerlichen Folgen aus der Fusion bei der M AG?

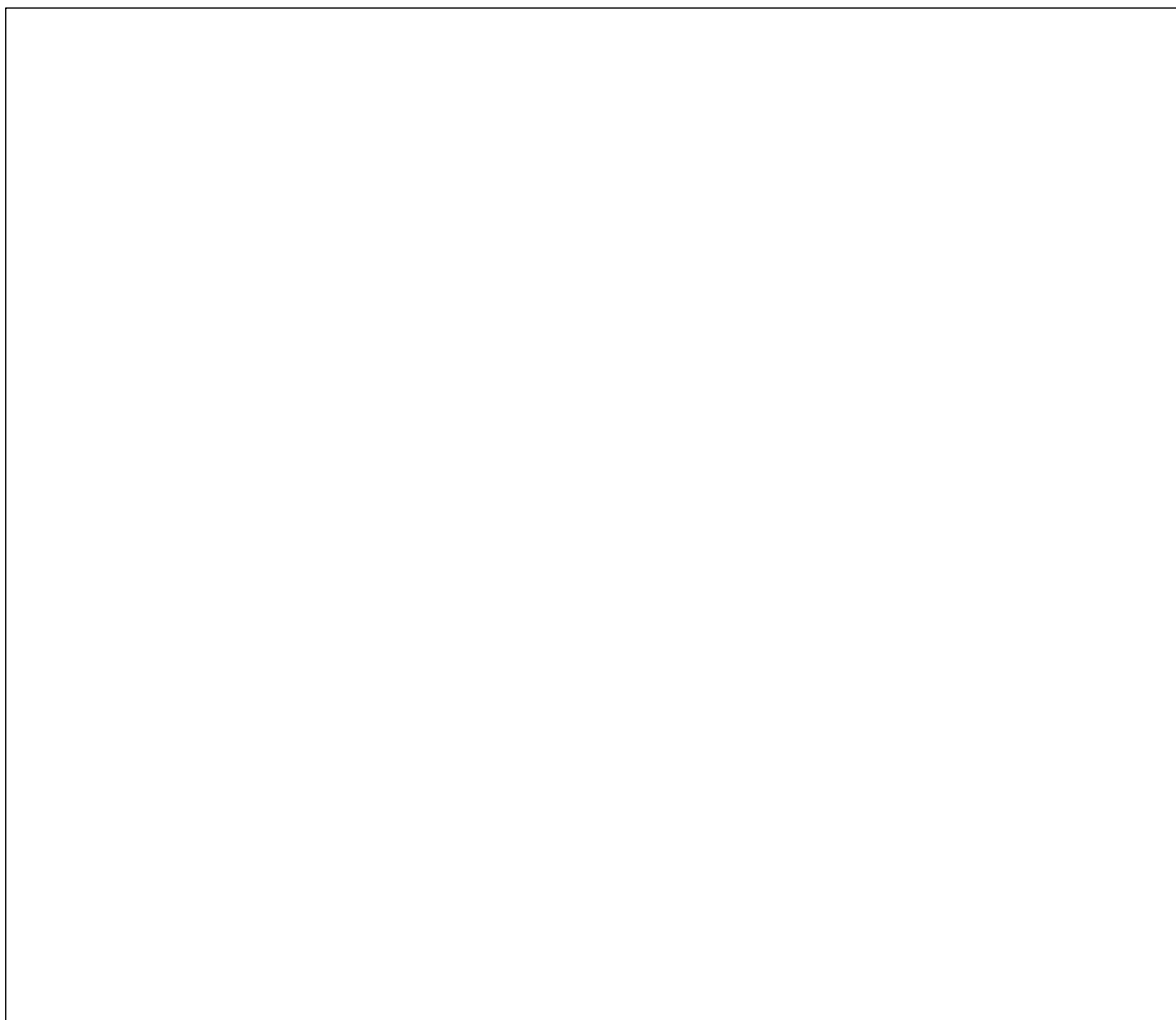
Lösungsansätze

1. Sind die steuerlich verrechenbaren Vorjahresverlusten der T AG in der Höhe von TCHF 600 i.S. Art. 67 DBG nach Fusion mit der M AG weiterhin verrechenbar?

2. Wie gross ist der handelsrechtliche Fusionsgewinn oder -verlust?



3. Welches sind die steuerlichen Folgen aus der Fusion bei der M AG?



Aufgabe 3: Gewinnvorwegnahmen (12 Punkte)

Sachverhalt

Die D-AG mit dem Geschäftszweck „Herstellung von Maschinen“ schliesst ihre Jahresrechnung jeweils auf den 31. Dezember ab. Die D-AG ist zu 100% im Besitz von Herrn E. Der ausgewiesene Gewinn beträgt CHF 35'000. Anlässlich der definitiven Steuerveranlagung für das Geschäftsjahr 2023 stellt der zuständige Steuerkommissär folgendes fest:

1. Im Geschäftsjahr 2023 verkauft die D-AG eine Liegenschaft im Kanton Zürich. Für die Vermittlung derselben entrichtet die Gesellschaft der im Ausland wohnhaften Tochter von Herrn E eine Provision von 5% des Kaufpreises, d.h. CHF 15'000.
2. Das Ehepaar E verbringt die „Geschäftsferien“ jeweils in Spanien und im Wallis. Die entsprechenden Aufwendungen werden jeweils dem Konto „Repräsentationsspesen“ belastet. Im Jahr 2023 betragen diese Aufwendungen total CHF 12'500.
3. Der Sohn von Herrn E ist Kunstturner. Er nimmt an diversen Veranstaltungen teil. Die D-AG übernimmt sämtliche Aufwendungen, auch diejenigen, die für die Aufenthalte im Trainingszentrum Magglingen anfallen.
4. Die D-AG hat im Jahre 2023 erstmals Rückvergütungen eines Importeurs erhalten. Die Steuerverwaltung hat Kenntnis von dieser und verlangt von Herrn E den entsprechenden Verbuchungsnachweis. E kann diesen nicht erbringen und teilt mit, dass er die entsprechende Rückvergütung bar und privat vereinnahmt hat.
5. Herr E gewährt der D-AG ein Darlehen von CHF 1'200'000. Dieses wird mit 8.5% verzinst.

Fragestellung

Welches sind die steuerlichen Konsequenzen aus den diversen Geschäftsfällen für die D AG und für Aktionär E?

Zusatzfrage betreffend die Verrechnungssteuer: Nennen Sie die Rechtsgrundlagen für die Anwendung des Meldeverfahrens.

Lösungsansätze

- a.) Im Geschäftsjahr 2023 verkauft die D-AG eine Liegenschaft im Kanton Zürich. Für die Vermittlung derselben entrichtet die Gesellschaft der im Ausland wohnhaften Tochter von Herrn E eine Provision von 5% des Kaufpreises, d.h. CHF 15'000.

- b.) Das Ehepaar E verbringt die „Geschäftsferien“ jeweils in Spanien und im Wallis. Die entsprechenden Aufwendungen werden jeweils dem Konto „Repräsentationsspesen“ belastet. Im Jahr 2023 betragen diese Aufwendungen total CHF 12'500.

- c.) Der Sohn von Herrn E ist Kunstturner. Er nimmt an diversen Veranstaltungen teil. Die D-AG übernimmt sämtliche Aufwendungen, auch diejenigen, die für die Aufenthalte im Trainingszentrum Magglingen anfallen.

- d.) Die D-AG hat im Jahre 2023 erstmals Rückvergütungen eines Importeurs erhalten. Die Steuerverwaltung hat Kenntnis von dieser und verlangt von Herrn E den entsprechenden Verbuchungsnachweis. E kann diesen nicht erbringen und teilt mit, dass er die entsprechende Rückvergütung bar und privat vereinnahmt hat.

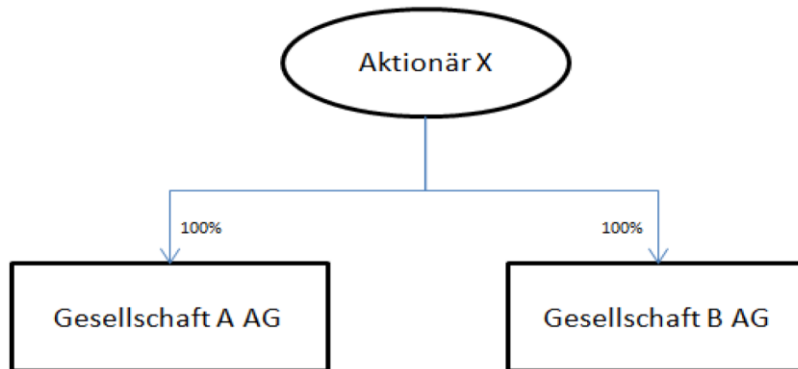
e.) Herr E gewährt der D-AG ein Darlehen von CHF 1'200'000. Dieses wird mit 8.5% verzinst.

Zusatzfrage betreffend die Verrechnungssteuer: Nennen Sie die Rechtsgrundlagen für die Anwendung des Meldeverfahrens.

Aufgabe 4: Dreieckstheorie und modifizierte Dreieckstheorie (12 Punkte)

4.1 Sachverhalt Dreieckstheorie

Die A AG übernimmt von der mit Liquiditätsproblemen kämpfenden B AG Wareneinkaufsrechnungen, welche auf die B AG ausgestellt sind (Buchung: Darlehen B AG / Bank) von Fr. 42'000, damit die gemeinsamen Lieferanten keine Debitorenverluste erfahren und so allenfalls die Geschäftsbeziehungen mit der florierenden A AG gefährden. Infolge anhaltenden Liquiditätsproblemen der B AG wurde das Aktiv-Darlehen B AG drei Monate später vollumfänglich abgeschrieben. In der B AG wurde einzig der Umsatzerlös aus dem Warenverkauf verbucht. (VRK-Entscheid; SGE 2012 Nr. 8).



4.1 Fragestellung Dreieckstheorie

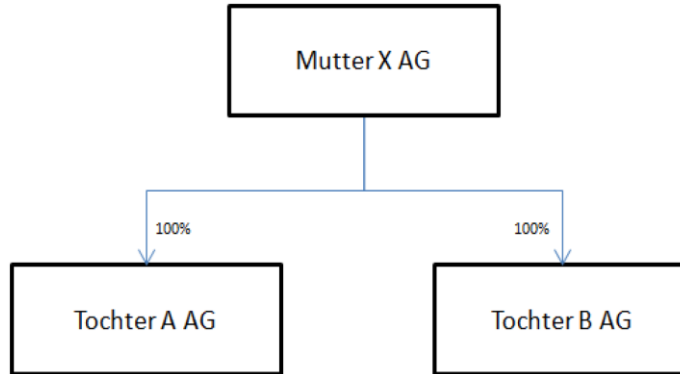
Wie lauten die Steuerfolgen bei der A AG, der B. AG und dem gemeinsamen Aktionär X (natürliche Person mit Beteiligungen im Privatvermögen)?

4.1 Lösungsansätze Dreieckstheorie

Wie lauten die Steuerfolgen bei der A AG, der B. AG und dem gemeinsamen Aktionär X (natürliche Person mit Beteiligungen im Privatvermögen)?

4.2 Sachverhalt modifizierte Dreieckstheorie

Die A AG übernimmt von der mit Liquiditätsproblemen kämpfenden B AG Wareneinkaufsrechnungen, welche auf die B AG ausgestellt sind (Buchung: Darlehen B AG / Bank) von Fr. 42'000, damit die gemeinsamen Lieferanten keine Debitorenverluste erfahren und so allenfalls die Geschäftsbeziehungen mit der florierenden A AG gefährden. Infolge anhaltenden Liquiditätsproblemen der B AG wurde das Aktiv-Darlehen B AG drei Monate später vollumfänglich abgeschrieben. In der B AG wurde einzig der Umsatzerlös aus dem Warenverkauf verbucht. In der Mutter X AG wurden diesbezüglich keine Buchungen vorgenommen.



4.2 Fragestellung modifizierte Dreieckstheorie

Wie lauten die Steuerfolgen bei der A AG, der B. AG und der gemeinsamen Mutter X AG?

(6 Punkte)

Aufgabe 5: Steuerstrafrecht (12 Punkte)

Sachverhalt

Herr Schlaumeier ist selbstständig als Gastronom tätig und betreibt ein Restaurant. Er führt keine Buchhaltung, sondern erstellt lediglich in Excel eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben "sog. Milchbüechli-Rechnung". Etwa die Hälfte der Barumsätze wird nicht verbucht bzw. nicht in die Einnahmenübersicht aufgenommen. Das ausgedruckte Excel-Sheet reicht er zusammen mit allen Belegen, die seine Kosten ausweisen, zusammen mit der Steuererklärung ein. Dabei gibt er die nicht ausgewiesenen Barumsätze weiterhin nicht an.

Die Steuererklärung 2023 hatte Herr Schlaumeier am 1. Oktober 2024 unterschrieben und eingereicht. Alle Veranlagungen für die Steuerjahre bis 2023 sind rechtskräftig.

Fragestellung

1. Hat sich Herr Schlaumeier der Steuerhinterziehung strafbar gemacht?
2. Hat Herr Schlaumeier weitere Steuerdelikte begangen?
3. Wie könnte sich Herr Schlaumeier vor allfälligen steuerstrafrechtlichen Konsequenzen retten (inkl. Nennung der Rechtsgrundlagen, Voraussetzung und Rechtsfolgen)?

Lösungsansätze

1. *Hat sich Herr Schlaumeier der Steuerhinterziehung strafbar gemacht (inkl. Nennung der Rechtsgrundlagen)?*

(3 Punkte)

2. *Hat Herr Schlaumeier weitere Steuerdelikte begangen?*



3. Wie könnte sich Herr Schlaumeier vor allfälligen steuerstrafrechtlichen Konsequenzen retten (inkl. Nennung der Rechtsgrundlagen, Voraussetzung und Rechtsfolgen)?



Aufgabe 6: Transponierung (14 Punkte)

Sachverhalt

Irene Schwager ist alleinige Inhaberin der Coiffeur GmbH und der Nagelstudio GmbH, die Sie kürzlich von Guido Gidor gekauft hat. Sie gründet nun die CN Holding GmbH und bringt beide Firmen in die CN Holding GmbH ein.

Coiffeur GmbH per 31.12.2023 (TCHF)			
Bank	20	Bankdarlehen	13
Lager	1		
		Stammkapital	20
Einrichtung	19	Reserven	5
		Gewinnvortrag	2
	<u>40</u>		<u>40</u>

Nagelstudio GmbH per 31.12.2023 (TCHF)			
Bank	15	KK Bank R	5
Lager	1		
		Stammkapital	20
Einrichtung	16	Reserven	5
		Gewinnvortrag	2
	32		<u>32</u>

Fragestellung

Beurteilen Sie den Sachverhalt der Transponierung in den folgenden Situationen:

- Irene Schwager verkauft die Coiffeur GmbH für CHF 27'000 an die CN Holding GmbH.
 - Irene Schwager erhält als Gegenleistung Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000 und eine Darlehensgutschrift von CHF 7'000.
 - Irene Schwager erhält als Gegenleistung Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000. Die restlichen CHF 7'000 werden den übrigen Reserven der CN Holding gutgeschrieben.
- Weil die Nagelstudio GmbH viele Stammkunden hat, verkauft Irene Schwager die Nagelstudio GmbH zum gleichen Preis von CHF 30'000 an die CN Holding GmbH, wie sie sie von der bisherigen Besitzerin erworben hat.
 - Irene Schwager erhält als Gegenleistung Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000 und eine Darlehensgutschrift von CHF 10'000.
 - Irene Schwager erhält als Gegenleistung Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000. Die restlichen CHF 10'000 werden als Kapitaleinlagereserve in der CN Holding verbucht.
- Irene Schwager legt die Coiffeur GmbH zum Preis von CHF 20'000 in die CN Holding GmbH ein. Als Gegenleistung erhält Irene Schwager Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000.

Lösungsansätze

1. Irene Schwager verkauft die Coiffeur GmbH für CHF 27'000 an die CN Holding GmbH.

a.) Irene Schwager erhält als Gegenleistung Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000 und eine Darlehensgutschrift von CHF 7'000.

b.) Irene Schwager erhält als Gegenleistung Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000. Die restlichen CHF 7'000 werden den übrigen Reserven der CN Holding gutgeschrieben.

2. Weil die Nagelstudio GmbH viele Stammkunden hat, verkauft Irene Schwager die Nagelstudio GmbH zum gleichen Preis von CHF 30'000 an die CN Holding GmbH, wie sie sie von der bisherigen Besitzerin erworben hat.

a.) Irene Schwager erhält als Gegenleistung Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000 und eine Darlehensgutschrift von CHF 10'000.

- b.) Irene Schwager erhält als Gegenleistung Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000. Die restlichen CHF 10'000 werden als Kapitaleinlagereserve in der CN Holding verbucht.

3. Irene Schwager legt die Coiffeur GmbH zum Preis von CHF 20'000 in die CN Holding GmbH ein. Als Gegenleistung erhält Irene Schwager Anteilscheine der CN Holding GmbH mit einem Nominalwert von CHF 20'000.

Aufgabe 7: Indirekte Teilliquidation (9 Punkte)

Sachverhalt

Max Gross ist alleiniger Inhaber der Firma Gross AG. Am 15. Oktober 2022 verkauft er die Firma zu einem Preis von CHF 150'000 an die L Holding AG, die zu 100 % Melina Luginbühl gehört und zu diesem Zweck gegründet worden ist. Melina Luginbühl möchte die Gross AG unter ihrem bisherigen Namen weiterführen.

Bank	105	Bankdarlehen	20
Wertschriften	25		
Lager	20	Aktienkapital	100
Debitoren	30	Gesetzliche Gewinnreserven	50
Maschinen	20	Gewinnvortrag	30
	<u>200</u>		<u>200</u>

Am 15. Oktober 2022 überweist die L Holding AG CHF 130'000 auf das Konto von Max Gross. Für den restlichen Kaufpreis von CHF 20'000 gewährt Max Gross der L Holding AG ein Darlehen von CHF 20'000.

Im Jahr 2023 erwirtschaftet die Gross AG keinen Gewinn. Die Generalversammlung beschliesst jedoch trotzdem eine Dividende von 5 %.

Fragestellung

1. Wie ist diese Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit der indirekten Teilliquidation steuerlich zu würdigen? Beurteilen Sie sämtliche die indirekte Teilliquidation betreffenden Kriterien einzeln.
2. Wie hoch ist das allfällig zu versteuernde Einkommen aus indirekter Teilliquidation und kommt die Teilbesteuerung gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG zur Anwendung?
3. Unterliegt die Teilliquidation der Verrechnungssteuer?

Lösungsansätze

1. Wie ist diese Gewinnausschüttung im Zusammenhang mit der indirekten Teilliquidation steuerlich zu würdigen? Beurteilen Sie sämtliche die indirekte Teilliquidation betreffenden Kriterien einzeln.

2. Wie hoch ist das allfällig zu versteuernde Einkommen aus indirekter Teilliquidation, wann würde dieser besteuert und kommt die Teilbesteuerung gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG zur Anwendung?

3. Unterliegt die Teilliquidation der Verrechnungssteuer?

GloBE-Gewinn/Verlust (Art. 3.2.1 MR)

1. multinationale Unternehmensgruppe (Art. 1.2 MR)

Frage 8.4

Definieren Sie folgende Begriffe:

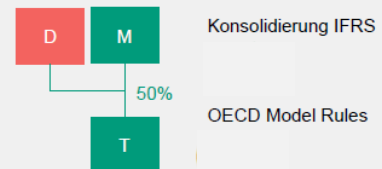
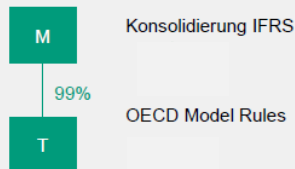
1. Multinationale Unternehmensgruppe
2. Oberste Muttergesellschaft
3. Kontrollbeteiligungen

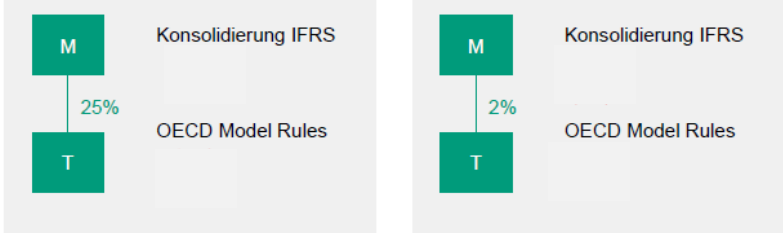
2. Oberste Muttergesellschaft (Art. 1.4 MR)

3. Kontrollbeteiligungen

Frage 8.5

Ist in folgenden Fällen T Teil der Unternehmensgruppe im Sinne von Art. 1.2 MR?



	 <p>The image contains two side-by-side diagrams. Each diagram consists of a green square labeled 'M' at the top and a green square labeled 'T' at the bottom, connected by a vertical line. In the left diagram, the line is labeled '25%'. In the right diagram, the line is labeled '2%'. To the right of each diagram, the text 'Konsolidierung IFRS' is written above 'OECD Model Rules'.</p>
<p><u>Frage 8.6</u> Welche drei Tests kommen bei der CbCR Safe Harbour Regel zur Anwendung?</p>	